



Kleingartenverein
„Am Teich“ Königsbrück e. V.

Finanzordnung

Zur Sicherung der erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins und eines geordneten Umgangs mit ihnen wird auf der Grundlage der Satzung folgende Finanzordnung beschlossen:

1. Finanzielle Mittel des Vereins

Der Kleingartenverein „Am Teich“ Königsbrück e. V. ist finanziell unabhängig. Seine finanziellen Mittel werden gebildet durch

- a) Aufnahmegebühren
- b) Beiträge zum Vereinsvermögen
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Umlagen
- e) Zahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen
- f) Zuwendungen, Fördermittel, Spenden
- g) Pacht
- h) Entgelt für Brauchwasser und Elektroenergie
- i) Verbandsbeiträge
- j) Versicherungsbeiträge (Laubenversicherungen)

Sie dienen der Finanzierung der Aufwendungen und Kosten des Vereins sowie der Begleichung berechtigter Forderungen Dritter.

2. Umgang mit den Finanzmitteln

2.1.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan vom Vorstand zu erarbeiten, in dem die benötigten Finanzmittel und ihre Quellen dargestellt sind. Die Finanzmittel sind nach den Regeln größter Sparsamkeit und Effektivität zu verwenden. Der Haushaltplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

2.2.

Ohne Nachtragshaushalt ist es dem Vorstand gestattet,

- ☛ Haushaltspositionen bis zu 25 Prozent,
- ☛ Summe des Haushaltsplanes bis zu 10 Prozent des geplanten Betrages zu überschreiten

2.3.

Jedes Geschäftsjahr ist mit einem Kassenbericht abzuschließen, der vom Vorstand bis Ende Februar des neuen Jahres zu bestätigen ist. Satzungsgemäß sind Buchführung und die sachgerechte Verwendung der Finanzmittel durch die Kassenprüfer zu prüfen.

2.4.

Die Posten lt. Pkt. 1., Buchstaben a) bis f), gehen in den unteilbaren Fonds des Vereinsvermögens ein, die Posten lt. der Buchstaben g) bis j) sind im Grundsatz durchlaufende Kosten, die nach dem Verursacherprinzip von den Vereinsmitgliedern zu tragen sind.

2.5.

Die Finanzmittel des Vereins sind mittels Bankkonto, Sparbuch und Barkasse zu verwalten. Das Limit der Barkasse beträgt 250,00 EUR.

2.6.

Zahlungen sind im Grundsatz bargeldlos über das Bankkonto abzuwickeln. Die Abwicklung von Zahlungen über die Barkasse ist auf 100,00 EUR begrenzt. Die Erstattung von Auslagen von Vereinsmitgliedern aus der Barkasse kann ohne Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden erfolgen, wenn es sich um Kosten für im Vorstand abgestimmte Aktivitäten handelt.

2.7.

Zur Sicherung des Eingangs der erforderlichen finanziellen Mittel erhält jeder Kleingartenpächter eine Rechnung über eine Abschlagszahlung in Höhe von 100,00 EUR bis zum 1. November jeden Jahres.

Zahlungsfrist: 30. November jeden Jahres

Durch den Kassierer ist der Eingang der Zahlungen zu überwachen und gegebenenfalls sind Mahnungen auszulösen.

2.7.1

Jeder Kleinpächter erhält bis zum 15. März jeden Jahres eine Jahresrechnung, die alle zu zahlenden Posten, einschl. der Elt-Abrechnung für das Vorjahr, auflistet.

Der im November jeden Jahres gezahlte Abschlag ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Zahlungsfrist: 30. März jeden Jahres

Durch den Kassierer ist der Eingang der Zahlungen zu überwachen und gegebenenfalls sind Mahnungen auszulösen.

2.8.

Rechnungen und sonstige Schriftstücke, die Zahlungsverpflichtungen für den Verein enthalten, sind umgehend dem Kassierer zuzuleiten.

3. Festlegungen zu den Einnahmeposten

3.1.

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Gebühr, die bei der Aufnahme als Vereinsmitglied zu entrichten ist.

Sie beträgt je aufzunehmendes Vereinsmitglied **5,00 EUR.**

3.2.

Beitrag zum Vereinsvermögen

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages setzt satzungsgemäß die Zahlung eines einmaligen Beitrages zum Vereinsvermögen durch den Kleingartenpächter in Höhe von

400,00 EUR

voraus.

Einem ausscheidenden Kleingartenpächter wird satzungsgemäß der eingezahlte Beitrag zum Vereinsvermögen, unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 10 Prozent, erstattet.

3.3.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Seine Höhe ist satzungsgemäß jährlich durch die Mitgliederversammlung für

- ☞ Vereinsmitglieder mit Nutzungsvertrag (Kleingartenpächter)
- ☞ Vereinsmitglieder ohne Nutzungsvertrag

zu beschließen.

Soweit keine anderweitigen Finanzquellen (Spenden u. ä.) zur Verfügung stehen, sind aus dem Mitgliedsbeitrag alle Ausgaben für die laufende Instandhaltung und Pflege der Anlage und des vereinseigenen Inventars, Verwaltung des Vereins, Erstattung von Unkosten für Vorstandsmitglieder und alle sonstigen Kosten, die sich aus der regulären Tätigkeit des Vereins ergeben, zu finanzieren.

3.4. **Umlagen**

Finanzielle Aufwendungen für besondere Vorhaben sind im Regelfall aus einmaligen Umlagen zu finanzieren. Sie sind auf die Mitglieder mit Nutzungsvertrag umzulegen und durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3.5. **Zahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen**

Werden die beschlossenen jährlichen Arbeitsleistungen durch Vereinsmitglieder nicht oder unvollständig erbracht, ist als Ersatzleistung für die fehlenden Arbeitsleistungen ein Geldbetrag in Höhe von **12,50 EUR pro Stunde** zu entrichten. Diese Beträge sind keine planbaren Einnahmen.

3.6. **Pacht**

Die Pacht ist jährlich von jedem Kleingartenpächter gemäß dem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Pachtzins zu entrichten. Der Pachtzins ist einheitlich so festzulegen, dass alle Pachtforderungen an den Verein und sonstigen an die Nutzung der Flächen des Vereins gebundenen Abgaben und Kosten (z. B. Grundsteuer, Pflege und Instandhaltung) beglichen werden können.

3.7. **Entgelt für Brauchwasser**

3.7.1.
Zur Abdeckung der Kosten für das vom Verein verbrauchte Brauchwasser wird jährlich pauschalisiert und im Voraus ein Wassergeld von den Gartenpächtern erhoben. Die Höhe des Wassergeldes ist durch den Vorstand anhand der zu erwartenden Kosten für den Wasserverbrauch festzulegen.

3.7.2.
Von den Gartenpächtern, denen eine Brauchwasserzapfstelle auf der Parzelle gestattet wurde, ist das pauschalisierte Wassergeld gleichfalls gemäß Pkt. 3.7.1. zu entrichten.

Zusätzlich erfolgt in der Jahresrechnung des Folgejahres die Berechnung des Wassergeldes nach dem tatsächlichen Verbrauch. Es wird der Betrag erhoben, der das bereits gezahlte pauschalisierte Wassergeld überschreitet.

Hierzu ist unaufgefordert bis spätestens 15. November jeden Jahres der Zählerstand zum Ende der Abrechnungsperiode an den Kassierer zu melden. Die Berechnung des Wassergeldes erfolgt nach vom Vorstand festgelegten Gebührensätzen.

3.8. Entgelt für Elektro-Energie

3.8.1.

Der Abrechnungszeitraum für verbrauchte Elektroenergie ist der jährliche Zeitraum 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres.

3.8.2.

Die individuellen Kosten für verbrauchte Elektroenergie setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Festbetrag

Für den Abrechnungszeitraum festgelegter Betrag, der zur Deckung

- ☉ des monatlichen Grundpreises des Energielieferanten,
- ☉ der internen Anlagen- und Zählerverluste,
- ☉ der Kosten für die laufende Instandhaltung der Elt-Anlage

dient. Der Festbetrag wird bis auf Widerruf mit 13,00 EUR festgelegt.

Verbrauchskosten

Verbrauchsabhängiger Betrag, der aus der verbrauchten Menge Elektroenergie im Abrechnungszeitraum und dem Verbrauchspreis (einschl. MwSt.) zu berechnen ist. Der anzuwendende Verbrauchspreis ist der Verbrauchspreis des Energielieferanten, der auf volle Cent-Beträge aufzurunden ist.

Bei Änderungen des Verbrauchspreises des Energielieferanten im Verlauf des Abrechnungszeitraumes ist die Berechnung des Verbrauchspreises aus dem alten und neuen Preis entsprechend ihren zeitlichen Anteilen am Abrechnungszeitraum vorzunehmen.

3.8.3.

Mit der Jahresrechnung werden die tatsächlichen Kosten für verbrauchte Elektroenergie und 50 Prozent der voraussichtlichen Verbrauchskosten des laufenden Jahres als Abschlag berechnet.

Die Abrechnung der für den Abrechnungszeitraum durch die Abnehmer gezahlten Beträge mit den Kosten für verbrauchte Elektroenergie erfolgt mit der Jahresrechnung des Folgejahres.

Hierzu ist unaufgefordert bis spätestens 15. November jeden Jahres der Zählerstand zum Ende der Abrechnungsperiode an den Kassierer zu melden.

3.9.

Aus dem Verein ausgeschiedene oder aus dem Verein ausgeschlossene Kleingartenpächter sind im vollen Umfang an den finanziellen Lasten des Vereins wie auch den Arbeitsleistungen zu beteiligen. Zusätzlich haben sie die ehrenamtlichen Leistungen des Vereins, die in Angelegenheiten ihres Kleingartenpachtvertrages erbracht werden, mit **6,00 EUR** je Kalendermonat abzugelten, angebrochene Kalendermonate gelten als volle Monate.

3.10.

Für alle Zahlungsverpflichtungen besteht Bringepflicht. Im Streitfall sind die Zahlungen durch das Mitglied belegmäßig nachzuweisen.

4. Mahnverfahren

4.1.

Werden die Zahlungsfristen der Abschlags- und Abschlussrechnungen nicht eingehalten, wobei hier maßgeblich die Zugangsbuchung auf dem Vereinskonto ist, tritt folgendes Verfahren in Kraft:

- ☞ 14 Kalendertage nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung mit Terminsetzung.
- ☞ Erfolgt nach Erhalt der Zahlungserinnerung keine termingerechte Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages, wird das zuständige Amtsgericht mit der Einleitung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens beauftragt. Die Kosten des Verfahrens trägt in voller Höhe der Schuldner.

4.2.

Ist es erforderlich, die Meldung der Zählerstände für Elektroenergie bzw. Brauchwasser per Mahnung anzufordern, wird eine Gebühr von 2,00 EUR erhoben.

Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.04.2018 ist vorliegende Finanzordnung in Kraft gesetzt

Gleichzeitig sind außer Kraft gesetzt:

- ☞ Finanzordnung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3. April 1993
- ☞ Ergänzung zur Finanzordnung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2000
- ☞ Neuregelung der Abrechnung der individuellen Elt-Kosten, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3. März 2001.
- ☞ Finanzordnung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9. März 2002

- ⇒ Finanzordnung von 06/2011
- ⇒ Finanzordnung vom 22. März 2014
- ⇒ Finanzordnung vom 19. März 2016
- ⇒ Redaktionelle Änderung am 26.04.2020; Pkt. 4.1